

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kantonsschule Solothurn¹⁾

KRB vom 5. Oktober 1909

Der Kantonsrat von Solothurn
in Vollziehung des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn²⁾ vom
29. August 1909

beschliesst:

I. Die Kantonsschule

§ 1. I. Dauer der Ferien

Die Gesamtdauer der während eines Schuljahres Lehrern und Schülern einzuräumenden Ferien beträgt 12 Wochen.

§ 2. II. Zahl der Lehrkräfte

¹⁾ Der Lehrkörper der Kantonsschule Solothurn umfasst 26 Professoren, einen Lehrer (Turnlehrer) und die erforderliche Anzahl Hilfslehrer.³⁾

²⁾ Die Vermehrung der Zahl der Professoren und Lehrer erfolgt durch Spezialbeschluss des Kantonsrates. Die Zahl der Hilfslehrer wird vom Kantonsrat durch den Voranschlag zur Staatsrechnung oder durch besonderen Beschluss bestimmt.⁴⁾

§ 3. ...⁵⁾

§ 4. ...⁶⁾

§§ 5–16. ...⁷⁾

¹⁾ Titel und Ingress Fassung nach dem BBG vom 1. Dezember 1985. GS 90, 284.

²⁾ Titel und Ingress Fassung nach dem BBG vom 1. Dezember 1985. GS 90, 284.

³⁾ Überholt. Auskunft über die Zahl der Lehrkräfte geben heute die Jahresberichte der Kantonsschulen.

⁴⁾ Die Kredite für die Besoldungen der Hilfslehrer werden heute im Voranschlag nicht mehr besonders ausgewiesen.

⁵⁾ Der Kantonsrat regelt die Höhe der Entschädigung für Zusatzstunden und deren zulässige Höchstzahl (§ 43 StPG); die Besoldungen der Hilfslehrer regelt der Regierungsrat in Anwendung von § 45 StPG.

⁶⁾ Mit KRB vom 6. Mai 1957 ist eine einheitliche staatliche Pensionskasse geschaffen worden.

⁷⁾ §§ 5-16 aufgehoben durch § 23 Absatz 2 Ziff. 2 G über Stipendien und Ausbildungensdarlehen vom 25. Oktober 1964; GS 83, 82.

414.112

§ 17. VII. Spezialkurse

¹ ...¹)

² Der Regierungsrat ist bis zum Jahr 2004 berechtigt, je nach Bedürfnis Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen durchzuführen. Der letzte Kurs endet im Jahr 2004.²)

³ Der Kantonsrat bestimmt durch den Voranschlag zur Staatsrechnung oder durch besonderen Beschluss, welche Spezialkurse im Sinne von § 41 des Gesetzes abzuhalten sind.³)

⁴ Die Organisation dieser Spezialkurse ist Sache des Regierungsrates.

II. Die landwirtschaftliche Winterschule

§§ 18–33. ...⁴)

III. Fortbildungsschulen

§§ 34–35. ...⁵)

IV. Schlussbestimmungen

§ 36. I. Aufhebung von Erlassen

Durch die vorliegende Verordnung werden alle ihr widersprechende vom Kantonsrat oder Regierungsrat erlassenen Vorschriften aufgehoben.

§ 37. II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 9. Oktober 1909⁶)

¹) § 17 Absatz 1 aufgehoben am 17. Juni 2002 Überführungsverordnung PFH.

²) § 17 Absatz 2 Fassung vom 17. Juni 2002 Überführungsverordnung PFH.

³) § 17 Absatz 3 Fassung vom 17. Juni 2002 Überführungsverordnung PFH.

⁴) §§ 18-33 aufgehoben durch § 113 Absatz 2 lit. d BBG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 284.

⁵) §§ 34-35 vollständig aufgehoben durch BBG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 284.

⁶) Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 3. November 1999 am 1. August 2001;
- 17. Juni 2002 am 1. August 2002.